

REGLEMENT
TEILLIQUIDATION
2009

Inhaltsverzeichnis		Seite
Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Voraussetzungen einer Teilliquidation (Art. 53b Abs. 1 BVG)	3
Art. 3	Massgebender Zeitpunkt bei Personalabbau über eine längere Periode	4
Art. 4	Bestimmung der freien Mittel, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven	4
Art. 5	Anteil an freien Mitteln, versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	5
Art. 6	Verteilplan allgemein	5
Art. 7	Verteilplan; Anrechnung eines Fehlbetrags	6
Art. 8	Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen für den Fortbestand	7
Art. 9	Information/Verfahren	7
Art. 10	Schlussbestimmungen	8

Art. 1 Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt das Teilliquidationsreglement gestützt auf folgende gesetzliche und reglementarische Grundlagen:

- Art. 53b und 53d BVG
- Art. 27g und 27h BVV2 sowie
- Art. 4 des Organisationsreglements.

Art. 2 Voraussetzungen einer Teilliquidation (Art. 53b Abs. 1 BVG)

¹Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt wenn:

- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt. Eine erhebliche Verminderung ist gegeben, wenn mindestens 10% sämtlicher aktiven Versicherten aus der MPK ausscheiden.
- b. eine Restrukturierung mit Entlassungen oder eine Ausgliederung eines ganzen Unternehmensteils bei einem angeschlossenen Unternehmen erfolgt bzw. wenn bisherige Tätigkeitsbereiche von Unternehmungen zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und damit ein unfreiwilliger Abbau der Anzahl aktiver Versicherten der MPK verbunden ist.

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind gegeben, wenn pro Anschlussvereinbarung folgende Parameter erfüllt sind:

Aktive Versicherte pro Anschlussvereinbarung	Mindestwert unfreiwillig Austretender, welcher für eine Teilliquidation erfüllt sein muss
bis 1000	20% der aktiven Versicherten, mindestens 100 aktive Versicherte
1001–2000	17.5% der aktiven Versicherten, mindestens 200 aktive Versicherte
2001–3000	15% der aktiven Versicherten, mindestens 350 aktive Versicherte
3001–4000	12.5% der aktiven Versicherten, mindestens 450 aktive Versicherte
ab 4001	500 aktive Versicherte

Finden Restrukturierungen, welche einen wirtschaftlichen oder betrieblichen Zusammenhang haben, bei mehreren angeschlossenen Unternehmen gleichzeitig statt, erfolgt eine kumulative Betrachtung der Anzahl Versicherter und des Anteils der infolge der Restrukturierung ausscheidender Mitarbeitenden dieser angeschlossenen Unternehmungen, so dass allenfalls tiefere Kriterien für die Prüfung der Voraussetzungen für eine Teilliquidation zur Anwendung kommen.

- c. ein Anschlussvertrag aufgelöst wird. Auf eine Teilliquidation wird verzichtet, wenn weniger als 100 aktive Versicherte austreten.

²Freiwillig austretende Versicherte (individuell oder kollektiv), Versicherte mit auslaufenden, befristeten Arbeitsverträgen sowie Versicherte, deren Arbeitsverhältnis infolge Pensionierung, Invalidität oder Tod aufgelöst wird, gelten nicht als von der Teilliquidation betroffene Versicherte.

Art. 3 Massgebender Zeitpunkt bei Personalabbau über eine längere Periode

Massgeblich ist die Verminderung der Anzahl aktiver Versicherter, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist resp. Auflösung oder Übertragung der Arbeitsverhältnisse nach Bekanntgabe eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Organe des angeschlossenen Unternehmens realisieren. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

Art. 4 Bestimmung der freien Mittel, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven

¹Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven bildet die versicherungstechnische Bilanz des Experten für berufliche Vorsorge und die von der Revisionsstelle geprüfte Bilanz, aus welcher die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse hervorgeht. Die freien Mittel werden nach den Rechnungslegungsgrundsätzen Swiss GAAP FER 26 ermittelt.

²Stichtag für die Feststellung der freien Mittel ist der letzte Bilanzstichtag vor der Teilliquidation. Liegt zwischen dem letzten Bilanzstichtag und dem Stichtag für die Teilliquidation ein Zeitraum von 9 oder mehr Monaten, ist der nächstfolgende ordentliche Bilanzstichtag massgebend. Als Stichtag gilt bei der Auflösung des Anschlussvertrages der Zeitpunkt des Vertragsendes, bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft oder bei einer Restrukturierung der Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat (vergleiche Art. 3).

³Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Bilanzstichtag für die Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der freien Mittel. Das Gleiche gilt für allfällige kollektive Ansprüche auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven (i.S. v. Art. 27h Abs. 4 BVV2).

Art. 5 Anteil an freien Mitteln, versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

¹Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

²Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens zehn Destinatären gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertritt.

³Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann gegeben, wenn diese Mittel für den Einkauf in der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

⁴Der kollektive Anspruch auf freie Mittel wird in dem Masse reduziert, als die austretenden Versicherten weniger zur Äufnung der entsprechenden freien Mittel beigetragen haben als die verbleibenden.

⁵Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, sofern solche vorhanden sind und soweit entsprechende Risiken mit übertragen werden. Der Stiftungsrat hat einen entsprechenden Entscheid zu fällen. Im Übertragungsvertrag sind Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festzuhalten.

⁶Der kollektive Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird in dem Masse reduziert, als die austretenden Versicherten weniger zur Äufnung der entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven beigetragen haben als die verbleibenden.

⁷Ein kollektiver Anspruch an versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

Art. 6 Verteilplan allgemein

¹Für die Ermittlung des jeweiligen Anteils an den freien Mitteln ist bei den aktiv Versicherten und bei den Rentnern das entsprechende Vorsorgekapital massgebend.

²Im Verteilplan werden die eingebrachten Vorsorgekapitalien und Einlagen, die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt.

³Vorbezüge gemäss Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Überweisungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten 12 Monaten getätigt wurden, werden zum Vorsorgekapital addiert.

⁴Die freien Mittel werden in Prozenten der Vorsorgekapitalien der verbleibenden und austretenden Versicherten, sowie der Vorsorgekapitalien der per Stichtag der Teilliquidation versicherten Rentenbezüger festgelegt. Der Anteil für die austretenden Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihr Vorsorgekapital.

Art. 7 Verteilplan; Anrechnung eines Fehlbetrags

¹Bei einer gemäss Anhang zum Art. 44 Abs. 1 BVV2 ermittelten Unterdeckung wird bei individuellen Austritten der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig den Austrittsleistungen angerechnet.

²Bei einem kollektiven Austritt wird der versicherungstechnische Fehlbetrag zuerst den anteiligen versicherungstechnischen Rückstellungen und anschliessend den Austrittsleistungen angerechnet.

³Bei der Zuweisung des versicherungstechnischen Fehlbetrags bleiben die eingebrachten Vorsorgekapitalien und Einlagen, die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, unberücksichtigt.

⁴Vorbezüge gemäss Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Überweisungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten 12 Monaten gekürzt wurden, werden für die Zuweisung des versicherungstechnischen Fehlbetrags zum Vorsorgekapital addiert.

⁵Der Mindestbetrag nach FZG in der Höhe des BVG-Altersguthabens, Art. 18 FZG, ist in jedem Fall garantiert.

⁶Die Pensionskasse kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Pensionskasse offenbar in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Pensionskasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zinsen aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen sind zurückzuzahlen.

Art. 8 Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen für den Fortbestand

Für den Fortbestand der Kasse können versicherungstechnische Rückstellungen gebildet werden. Art und Umfang solcher Rückstellungen sind im Fall einer Teilliquidation durch den Experten für berufliche Vorsorge festzusetzen.

Art. 9 Information/Verfahren

¹Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhaltes festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Art. 3 festzulegen.

²Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements

- die freien Mittel
- die für die Wahrung der Fortbestandsinteressen notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. Wertschwankungsreserven
- den versicherungstechnischen Fehlbetrag und dessen Zuweisung
- den Verteilplan

fest.

³Der Stiftungsrat hat die Aufsichtsbehörde, die Revisionsstelle sowie den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis zu setzen.

⁴Der Stiftungsrat informiert alle vom Stiftungszweck erfassten Mitarbeitenden der angeschlossenen Unternehmen in geeigneter Form über die Teilliquidation mit allen einzelnen Verfahrensschritten. Dies geschieht i.d.R. durch ein persönliches Schreiben. Er weist die Destinatäre darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen gemäss Art. 53d Abs. 5 BVG Einsicht zu nehmen.

⁵Die Destinatäre haben das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben.

⁶Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplans.

⁷Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist über eingegangene Einsprachen und gegebenenfalls über deren Erledigung. Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert der 30-tägigen Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

⁸Kann infolge einer Einsprache keine Einigung zwischen den Einsprechenden und dem Stiftungsrat erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen. Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache.

⁹Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

²Das Reglement und allfällige Anpassungen sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen und allen Destinatären auszuhändigen.

³Vorliegendes Reglement wurde vom Stiftungsrat auf dem Zirkularweg beschlossen und am 18. November 2008 von der Aufsichtsbehörde genehmigt.